

# PÜHN

## Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften  
Februar 2019

### Datenschutzrecht

#### Erste Bußgelder bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung – Beginn der „Bußgeldwelle“ bei Datenschutzverstößen?

Auf großes mediales Interesse stieß Anfang des Jahres die Verhängung eines Bußgeldes i.H.v. 50.000.000,00 € gegen das Unternehmen Google durch die französische Datenschutzbehörde CNIL. Der Vorwurf lautete, dass das Unternehmen gegen das Prinzip der Transparenz verstoßen und Kunden unzureichend über die Datennutzung informiert zu haben. Ferner lagen für Werbemaßnahmen dafür erforderliche Einwilligungen nicht vor.

In einer Pressemitteilung der Behörde heißt es: „Wesentliche Informationen, wie die Zwecke der Datenverarbeitung, die Aufbewahrungsfristen oder die Kategorien von personenbezogenen Daten, die für die Personalisierung der Anzeigen verwendet werden, sind zu sehr auf mehrere Dokumente verteilt, mit Buttons und Links, auf die geklickt werden muss, um auf zusätzliche Informationen zuzugreifen.“

#### **Es stellt sich daher die Frage, ob und wie bislang deutsche Datenschutzbehörden gegen „Missstände“ vorgegangen sind.**

Auf der Internetpräsenz des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten ist ersichtlich, dass in Bayern seit Oktober 2018 Kontrollen laufen. Einen Schwerpunkt der Kontrollen stellt die Umsetzung der DSGVO bei kleinen und mittelständischen Unternehmen dar. Hier wurden 15 Unternehmen ausgewählt, sieben Unternehmen, über die es bereits Beschwerden gab und acht zufällig ausgewählte Unternehmen. An diese Unternehmen wurden Fragebögen versendet und es sollen zum Teil auch Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

Das erste Bußgeld in Deutschland wurde in Baden-Württemberg gegen eine Chat-Plattform verhängt, weil diese Passwörter von Nutzern unverschlüsselt gespeichert hatte. Das Bußgeld betrug 20.000,00 € und wäre höher ausgefallen, hätte sich das betroffene Unternehmen nicht sehr kooperativ gezeigt und umgehend Betroffene informiert. Schlimmer traf es ein weiteres Unternehmen in Baden-Württemberg, das immerhin 80.000,00 € bezahlen musste. In diesem Fall ging es um die nicht ausreichende Sicherung von Gesundheitsdaten, die gestohlen und im Internet veröffentlicht wurden. Gegen ein Hamburger Unternehmen wurde ein Bußgeld i.H.v. 5.000,00 € verhängt, weil es entgegen der Pflicht aus Art. 28 DSGVO mit einem Vertragspartner keinen Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen hatte.

Ausweislich eines Artikels des Handelsblattes wurden bundesweit (Stand Januar 2019) bislang 41 Bußgeldbescheide wegen DSGVO-Verstößen erlassen. Sind einige Datenschutzbehörden noch auf dem Standpunkt, vorerst mit dem Verhängen von Sanktionen zurückhaltend zu sein, kündigten andere bereits eine härtere Gangart an.

Die meisten Bußgeldverfahren wurden ausweislich des Artikels durch Beschwerden von Betroffenen ausgelöst. Beispielhaft erwähnte Fälle sind unter anderem eine Klinik, die die Kopie eines Schwerbehindertenausweises versehentlich an den falschen Patienten übergab und ein Webshop, dessen Kundendaten infolge eines Hackerangriffes unbefugt kopiert wurden. Auch unzulässige Werbemails und offene E-Mail-Verteiler (Sachverhalt aus Sachsen-Anhalt) führten zu Bußgeldverfahren und Verhängung von Bußgeldern (im letztgenannten Fall 2.500,00 €, wobei es sich hierbei um eine Person handelte, die täglich zahlreiche Beschwerde-E-Mails an mehrere 100 Personen - Behördenmitarbeiter, Politiker, Firmen und Privatpersonen - übersandte).

Ebenfalls interessant: Die Zahl der Beschwerden und der gemeldeten Datenpannen haben sich im letzten Jahr deutlich erhöht. Positiv kann indes festgehalten werden, dass das Bewusstsein für Datenschutz gestiegen ist und auch viele sinnvolle Maßnahmen für die Sicherheit von Daten getroffen wurden. Dies ist ein Fortschritt, insbesondere im Kampf gegen die Kriminalität in diesem Bereich und den damit einhergehenden Schäden.

Angesichts des Vorstehenden kann damit festgehalten werden, dass in Zukunft mit einer Zunahme an Bußgeldverfahren zu rechnen ist. Nicht zu vergessen ist natürlich, dass auch die ersten Schadensersatz- und Abmahnprozesse nicht mehr lange auf sich warten lassen dürften.

**Fazit:**

Die Datenschutzgrundverordnung hat nichts an Aktualität und Brisanz verloren. Ausweislich einer Studie der Unternehmensberatung Capgemini sind gerade einmal die Hälfte aller Unternehmen DSGVO-compliant. Die bisher verhängten Bußgelder zeigen, dass sich das Bemühen um Datenschutzkonformität auszahlt. Sollte seitens Ihres Unternehmens hierzu Beratungsbedarf bestehen, so kommen Sie diesbezüglich gerne auf uns zu.

Dr. Seidel  
Rechtsanwalt  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)